ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 95/33/EG zur Genehmigung von Teilen des finnischen Programms zur Anwendung der Artikel 138 bis 140 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(95/330/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über die Bedingungen für den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 138,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland hat der Kommission am 26. Oktober 1994 gemäß Artikel 143 der genannten Akte das zur Gewährung der Beihilfen gemäß den Artikeln 138, 139 und 140 für mehrere Erzeugnisse und bestimmte Tätigkeiten im Zeitraum von 1995 bis 1999 einschließlich in Finnland durchzuführende Programm mitgeteilt.

Dieses Programm ist in seiner durch das Schreiben vom 16. Dezember 1994 geänderten Fassung durch die Kommissionsentscheidung 95/33/EG [1] bereits teilweise genehmigt.

Finnland hat die Kommission am 5. Juli 1995 gemäß Artikel 143 der genannten Akte um Änderung des genannten Programms hinsichtlich der für zwei Erzeugnisse vorgesehenen Beihilfen ersucht.

Diese Änderung betrifft Mutterziegen. Die Erzeuger beziehen aus dem Verkauf von Ziegenmilch den größten Einkommensanteil. Insbesondere wegen der Einfuhr von Feta-Käse liegen die in Finnland für Ziegenmilch festgestellten Erzeugerpreise bisher weit niedriger als bei der Genehmigung des Antrags auf Gewährung einer Beihilfe für Mutterziegen durch die Entscheidung 95/33/EG erwartet. Der genannten Entscheidung lag außerdem eine zu niedrige durchschnittliche Milchleistung je Mutterziege zugrunde. Die beabsichtigte Beihilfenerhöhung würde den Bestimmungen der genannten Akte entsprechen, insbesondere Artikel 138.

Weitere Änderungsvorschläge betreffen Schaffleisch. Insbesondere wegen der Einfuhr aus Drittländern haben die finnischen Schaffleischerzeuger bisher weit niedrigere Preise erzielt als bei der Verabschiedung der Entscheidung 95/33/EG vorgesehen. Die Erhöhung der für Schaffleisch gewährten Beihilfen entspricht Artikel 138 der genannten Akte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der Entscheidung 95/33/EG für Mutterziegen vorgesehenen Beihilfen werden wie folgt geändert:

„Beihilfe/Tier	Höchstsatz der Beihilfe in FMK/Tier					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Mutterziegen	1 200	1 150	900	650	400	0“

Artikel 2

Die in Anhang II der Entscheidung 95/33/EG hinsichtlich Lamm- und Schaffleisch vorgesehenen Beihilfen werden wie folgt geändert:

[1] ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 56.

Erzeugungsabhängige Beihilfe	Höchstsatz der Beihilfe in FMK/kg					
	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Alle Gebiete mit Ausnahme der Inseln						
Lamm- und Schaffleisch	13,81	10,76	7,76	5,14	2,43	0,0
Inseln						
Lamm- und Schaffleisch	18,00	16,62	13,24	8,05	4,29	0,0

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission